



## **Hinweisblatt Datenschutz**

Leistungen nach dem SGB II werden nur auf Antrag gewährt. Alle dazu erforderlichen Daten werden auf der Grundlage von § 67a SGB abgefragt. Der Eigenbetrieb für Arbeit verarbeitet die Daten zum Zwecke seiner gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB). Er ist zur wirtschaftlichen Erbringung von Geld-, Sach- und Dienstleistungen verpflichtet. Dazu zählen Leistungen zur Beratung, Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit und Sicherung des Lebensunterhalts. Hierfür ist es auch erforderlich neben den Antragsformularen zusätzliche Unterlagen und Nachweise abzufordern.

Der Schutz von personenbezogenen Daten genießt einen sehr hohen Stellenwert, deshalb erfolgt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Die nachstehenden Hinweise zu den Schwärzungsmöglichkeiten sollen helfen, eine Erhebung nicht erforderlicher und besonders schützenswerter Daten zu vermeiden.

Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Hinweise den allgemeinen Regelfall darstellen. In begründeten Ausnahmefällen können auch hiervon abweichende Entscheidungen getroffen werden, soweit dies für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

### **Kontoauszüge**

Nach einem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 19.09.2008 – B 14 AS 45/07 R und Urteil vom 19.02.2009 – B 4 AS 10/08 R) sind die Jobcenter befugt, die Vorlage von Kontoauszügen für die letzten drei Monate auch ohne konkreten Verdacht des Leistungsmissbrauchs zu verlangen. Sie haben jedoch die Möglichkeit, bestimmte Angaben zu schwärzen.

Geschwärzt werden dürfen einerseits besonders schützenswerte Daten (gemäß Art. 9 Abs. 1 DS-GVO) und andererseits eindeutig nicht erforderliche Informationen. Während Einnahmen unbegrenzt aus den Kontoauszügen hervorgehen müssen, dürfen auf der Ausgabenseite bestimmte Informationen geschwärzt werden.

Zu den eindeutig nicht erforderlichen Informationen gehören beispielsweise Angaben bei welchem Supermarkt die jeweiligen Einkäufe getätigt wurden. Diese Daten dürfen geschwärzt werden, solange die Ausgabe als Einkauf ersichtlich bleibt.

Zu den besonders schützenswerten Daten gehören u. a. Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Hierunter fallen insbesondere Gewerkschaftsbeiträge, Spenden an Kirchen oder politische Parteien. Diese Daten dürfen Sie vor Einreichung Ihrer kopierten Kontoauszüge eigenständig schwärzen bzw. unkenntlich machen. Texte wie Mitgliedsbeitrag, Zuwendung oder Spende müssen jedoch als grundsätzlicher Geschäftsvorgang ersichtlich und der überwiesene Betrag lesbar bleiben. Geschwärzt werden dürfen dagegen der Verwendungszweck und der Empfänger der Zahlung. Lediglich für den Fall, dass sich aus den insoweit geschwärzten Kontoauszügen eines Leistungsbeziehers ergibt, dass in auffälliger Häufung oder Höhe Beträge überwiesen werden, ist nach Auffassung des Bundessozialgerichts im Einzelfall zu entscheiden, inwieweit ausnahmsweise doch eine Offenlegung auch des bislang geschwärzten Adressaten gefordert werden kann. Die Entscheidung hierüber treffen die Fachkräfte des Jobcenters.

Neben allen Einnahmebuchungen dürfen zudem Angaben zu Kontoständen (Saldo am Ende des Auszugs) und alle Soll-Buchungen, die vom SGB II betroffen sind (Mietzahlungen, Stromzahlungen, Zahlungen für Unterhalt, Versicherungsbeiträge etc.) nicht geschwärzt werden.



## **Arbeitsvertrag/ Einkommensbescheinigung/Lohnabrechnung**

Die Erhebung des Arbeitsvertrages ist grundsätzlich erforderlich, da die Einzelheiten der Entgeltvereinbarung einschließlich etwaiger Sonder- und schwankender Einkommenszahlungen (einschließlich der Berücksichtigung von Absetzbeträgen nach § 11b SGB II) bzw. auch der Zuflusszeitpunkt der Einkommenszahlungen leistungsrechtlich relevant sind. Gleichzeitig mit der Anforderung des Arbeitsvertrages besteht jedoch das Recht der Antragsteller und Antragstellerinnen bzw. der Leistungsberechtigten auf Schwärzung nicht leistungsrelevanter Sozialdaten und Vertragsinhalte.

Zur Prüfung der Wirksamkeit/Gültigkeit des Arbeitsvertrages sind regelmäßig die folgenden Angaben erforderlich: Arbeitnehmer, Name und Adresse des Arbeitgebers, Datum und Unterschrift des Vertrages, Beschäftigungsbeginn und -ende (ggf. Befristung), wöchentliche bzw. monatliche Arbeitsstunden, Sozialversicherungspflicht, Vergütung inkl. Sonderzahlungen/Einmalzahlungen/Zuschläge, Fälligkeit des Lohns, Zeitpunkt der Auszahlung. Diese Daten müssen daher erkennbar bleiben. Alle weiteren Vertragsinhalte, die für die Berechnung nicht erforderlich sind, können geschwärzt werden.

Zusätzlich zum Arbeitsvertrag kann auch die Vorlage der Einkommensbescheinigung erforderlich sein, wenn der bereits vorgelegte Arbeitsvertrag nicht alle leistungsrelevanten und damit erforderlichen Daten enthält. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass sich einem Arbeitsvertrag in der Regel nicht das konkrete (im Einzelfall erzielte) Netto-Einkommen entnehmen lässt. Dies ergibt sich grundsätzlich erst aus der Einkommensbescheinigung.

Lohnabrechnungen sind für die Berechnung eines möglichen Leistungsanspruchs erforderlich. Geschwärzt werden kann hierbei Ihre Religionszugehörigkeit, als besondere Kategorie personenbezogener Daten gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO.

## **Mietvertrag**

Mit der Vorlage des Mietvertrages werden grundsätzlich die Angaben zu den Bedarfen der Unterkunft und Heizung nachgewiesen. Es muss entschieden/geprüft werden, ob eine wirksame rechtliche Verpflichtung zur Zahlung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung vorliegt. Auch bei Mietverträgen besteht jedoch grundsätzlich auch die Möglichkeit der Schwärzung nicht erforderlicher Sozialdaten und Vertragsinhalte, sofern die Daten nicht für die Prüfung Ihres Leistungsanspruchs erforderlich sind. Nicht erforderlich sind dabei jedoch die Daten des Vermieters (Name, Adresse, Kontoverbindung usw.). Diese Daten können somit geschwärzt werden. Eine Ausnahme besteht jedoch, sofern Sie die Überweisung der Miete direkt an Ihren Vermieter wünschen oder Ihr Vermieter ein naher Verwandter ist. In diesen Fällen ist der Mietvertrag vollständig vorzulegen.

## **Geburtsbescheinigung/Geburtsurkunde:**

Die Einreichung der Geburtsurkunde ist bei der Aufnahme Neugeborener in die Bedarfsgemeinschaft erforderlich. Zudem kommt eine Abforderung auch bei der Prüfung von etwaigen Unterhaltsansprüchen in Betracht (Hinweis: Alternativ kann auch eine Vaterschaftsanerkennung oder ein gerichtlicher Beschluss eingereicht werden.). Auf der Kopie der Geburtsurkunde können Sie jedoch Angaben zur Religionszugehörigkeit, als besondere Kategorie personenbezogener Daten gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO zu schwärzen.

## **Schwerbehindertenausweis**

Der Schwerbehindertenausweis und/oder der Feststellungsbescheid werden grundsätzlich nicht zur Akte genommen werden. Dennoch ist die Vorlage für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlich. Die erforderlichen Daten aus diesen Unterlagen werden von den Mitarbeitern des Jobcenters in Form einer Aktenanmerkung über die Gültigkeitsdauer, den GdB und ggf. die Merkmale in der Akte vermerkt. Reichen Sie eine Kopie Ihres Schwerbehindertenausweises ggf. im Rahmen der Online-Antragstellung oder aus sonstigen Gründen ein, dürfen alle nicht o. g. Angaben (insbesondere Ihr Foto) geschwärzt werden. Nach erfolgter Bearbeitung erfolgt die datenschutzkonforme Vernichtung der Kopie.



## **Personalausweis, Pass**

Bei Anträgen auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs müssen dem Jobcenter die erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden, um das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen feststellen zu können. Dies schließt die Überprüfung der Identität ein. Zur Kontrolle der Personalien können Mitarbeiter der Jobcenter daher die Vorlage eines gültigen Passes oder Personalausweises verlangen. Zur Identifizierung und zur Aufgabenerfüllung des Jobcenters ist eine Kopie des Dokuments in der Akte aber grundsätzlich nicht erforderlich. Ein Vermerk darüber, dass sich der Antragsteller durch Personalausweis oder sonstige Ausweispapiere ausgewiesen hat, genügt. Reichen Sie eine Kopie Ihres Personalausweises oder Pass ggf. im Rahmen der Online-Antragstellung oder aus sonstigen Gründen ein, dürfen alle nicht erforderlichen Angaben (Augenfarbe, Größe, Kartenzugangsnummer, Foto) geschwärzt werden. Nach erfolgter Bearbeitung erfolgt die datenschutzkonforme Vernichtung der Kopie.

Weitere ausführliche Information zum Datenschutz stehen Ihnen auch im Internet unter [www.efa-sk.de/web/datenschutzerklärung](http://www.efa-sk.de/web/datenschutzerklärung) zur Verfügung. Die Informationen können Sie auf Wunsch auch in den Geschäftsstellen des Eigenbetriebs für Arbeit – Jobcenter Saalekreis einsehen.